



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4044-035688

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird im Wesentlichen gefordert, die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten zu stärken.

Im Einzelnen wird gefordert, dass die Erben dem Nachlassgericht innerhalb von zwei Wochen ein Nachlassverzeichnis vorlegen müssen und die Pflichtteilsberechtigten zeitnah einen Einsichtsanspruch in das Nachlassverzeichnis erhalten. Ein Erbschein darf nicht ausgestellt werden, solange die Erben den Pflichtteilsberechtigten oder dem Gericht kein Vermögensverzeichnis nach § 260 Absatz 1 bis 3 BGB vorlegt haben. Grundsätzlich soll ein dinglicher Arrest auf den Nachlass angebracht werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass der Erbberechtigte den Nachlass veräußern dürfe, sobald er den Erbschein erhalte. Dies gelte auch, wenn die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten noch nicht erfüllt worden seien. Sollte die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses von dem Erben verweigert werden, könnte ein dinglicher Arrest dieses Vorgehen unterbinden. In der Praxis werde ein dinglicher Arrest jedoch in den meisten Fällen abgelehnt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 34 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Dem Erben ist auf seinen Antrag gemäß § 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein Erbschein auszustellen. Der Erbschein bekundet, wer Erbe ist und welchen Verfügungsbeschränkungen er unterliegt. Er wird benötigt, damit der Erbe sich als solcher ausweisen kann, um den Nachlass in Besitz nehmen und darüber verfügen zu können. Nicht angegeben werden im Erbschein der Nachlass oder die Nachlassgegenstände und damit auch nicht Belastungen des Erben mit Vermächtnis oder Pflichtteilsansprüchen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Erbe Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2314 Satz 1 BGB Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu erteilen hat. Nicht in jedem Fall ist ein Nachlassverzeichnis zu erstellen, da dieses nur der Vorbereitung von Zahlungsansprüchen dient und die Offenlegung der Berechnungsfaktoren bezweckt, damit der Pflichtteilsanspruch beziffert werden kann.

Um das Nachlassverzeichnis zu erstellen, muss sich wiederum der Erbe das Wissen über den Bestand und den Wert des Nachlasses verschaffen. Dem Erben stehen der Auskunftsanspruch aus § 260 Absatz 1 BGB sowie die speziellen Auskunftsansprüche zum Beispiel aus § 2027 BGB gegen den Erbschaftsbesitzer und aus § 2028 BGB gegen den Hausgenossen des Erblassers zu. Für die Legitimation des Erben gegenüber den Auskunftspflichtigen benötigt er den Erbschein. Ohne einen solchen ist es dem Erben nicht möglich, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses kann – je nach Art und Umfang des Nachlasses – einige Zeit in Anspruch nehmen; es ist nicht möglich, für alle Fälle eine starre und einheitliche Frist zur Erstellung des Verzeichnisses festzulegen, da die Angemessenheit der Frist nach Art und Umfang des Nachlasses variiert.

Die Auskunft über den Bestand des Nachlasses hat der Erbe gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten zu erteilen, der gemäß § 2314 Satz 2 BGB verlangen kann, dass er bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses zugezogen und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Diese Rechte muss der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erben geltend machen. Eine Beteiligung des Nachlassgerichts ist nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage insoweit für sachgerecht.



Soweit sich die Petition dafür ausspricht, einen dringlichen Arrest auf den Nachlass grundsätzlich anzubringen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Da der Nachlass mit dem Erbfall als Ganzes auf den Erben gemäß § 1922 BGB übergeht, ist der Erbe berechtigt, mit dem Erbfall über den Nachlass zu verfügen und ihn zu verwalten. Nach dem Grundsatz der Universalsukzession gehen auf den Erben auch die Verpflichtungen, die der Erblasser eingegangen ist, aber nicht (mehr) erfüllt hat, sowie andere, durch den Erbfall entstehende Nachlassverbindlichkeiten, über.

Ein generelles Verfügungsverbot über den Nachlass oder einen dinglichen Arrest in den Nachlass bis zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Vielmehr haftet der Erbe grundsätzlich gemäß § 1967 BGB mit seinem gesamten Vermögen für alle Nachlassverbindlichkeiten. Diese Haftung des Erben ist vorläufig unbeschränkt, aber beschränkbar. Dies bedeutet, dass er ab Annahme der Erbschaft außer mit dieser auch mit seinem übrigen Vermögen haftet, aber vom Gesetz die Möglichkeit eingeräumt erhält, seine Haftung unter bestimmten Voraussetzungen und mittels bestimmter Maßnahmen auf den Nachlass zu beschränken (vgl. §§ 1975 bis 1988 BGB). Durch diese persönliche Haftung des Erben mit seinem gesamten Vermögen wird der Nachlassgläubiger und ein Pflichtteilsberechtigter grundsätzlich hinreichend geschützt.

Ein dinglicher Arrest findet gemäß §§ 916, 917 ZPO zur Sicherung der Zwangsvollstreckung statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, obliegt nach einem entsprechenden Antrag des Gläubigers der Entscheidung des jeweils zuständigen Gerichts.

Das deutsche Erbrecht geht davon aus, dass sich die Beteiligten an einer Erbangelegenheit ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe auseinandersetzen. Ein grundsätzlich auszubringender Arrest in den Nachlass nach den Vorstellungen der Petition wäre zudem sowohl in den zahlreichen unstreitigen Nachlassabwicklungen als auch bei Klein- und Kleinstnachlässen völlig überflüssig.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage auch insoweit für angemessen.



Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.